

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	
Abs.: I, (Name).....	Seite 3
Abs.: II, (Sitz).....	Seite 3
Abs.: III, (Geschäftsjahr).....	Seite 3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	
Abs.: I, (Aufgaben).....	Seite 3
Abs.: II, (gemeinnützige u. steuerbegünstigte Zwecke).....	Seite 3
Abs.: III, (Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale usw.).....	Seite 4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	
Abs.: I, (natürliche u. juristische Personen).....	Seite 4
Abs.: II, (Aufnahmeantrag/Entscheidung der Vorstandschaft).....	Seite 4
Abs.: III, (Ausübung der Mitgliedschaftsrechte).....	Seite 4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	
Abs.: I, (Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod).....	Seite 4
Abs.: II, (Austrittserklärung schriftlich zum Jahresende).....	Seite 4
Abs.: III, (Streichung durch Zahlungsrückstand).....	Seite 5
Abs.: IV, (Ausschluss wegen Zuwiderhandlung des Vereinszecks).....	Seite 5
§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft	Seite 5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	
Abs.: I, (Festsetzung des Mitgliedsbeitrages).....	Seite 5
Abs.: II, (Befreiung von der Beitragspflicht).....	Seite 6
§ 7 Vereinsorgane (Vorstand, Vorstandschaft, Mitgliederversammlung).....	Seite 6
§ 8 Vorstand	
Abs.: I, (§ 26 BGB, Vertretungsberechtigung).....	Seite 6
Abs.: II, (Dauer der Amtszeit).....	Seite 6
Abs.: III, (vorzeitiges ausscheiden von Vorstandschaftsmitgliedern).....	Seite 6
Abs.: IV, (Zuständigkeit des Vorstandes).....	Seite 6
Abs.: V, (Abstimmungsausschluss wegen Vor- oder Nachteil).....	Seite 7
§ 9 Vorstandschaft	
Abs.: I, (Mitglieder der Vorstandschaft).....	Seite 7
Abs.: II, (Bestimmung von Beisitzern und Tierheimbeirat).....	Seite 7
Abs.: III, (Ladungsfrist u. Beschlussfähigkeit).....	Seite 7
Abs.: IV, (Niederschriften u. Leitung der Sitzungen).....	Seite 8
Abs.: V, (Zuständigkeit).....	Seite 8

Inhaltsverzeichnis

§ 10 Mitgliederversammlung

Abs.: I, (Einladungsfrist zur Versammlung).....	Seite 8
Abs.: II, (Zuständigkeiten).....	Seite 8
Abs.: III, (Leitung der Versammlung/nichtöffentlich/Gäste.....	Seite 9
Abs.: IV, (Wahl der Vorstandschaft).....	Seite 9
Abs.: V, (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung).....	Seite 9
Abs.: VI, (Protokollführung).....	Seite 9
Abs.: VII, (Anträge zur Tagesordnung).....	Seite 9
Abs.: VIII, (Einberufung außerordentlicher Versammlungen).....	Seite 10

§ 11 Geschäftsführung

Seite 10

§ 12 Rechnungsprüfung

Abs.: I, (unvermutete Buch u. Kassenprüfungen).....	Seite 10
Abs.: II, (Dauer der Amtszeit).....	Seite 11
Abs.: III, (Entlastungsantrag an die Mitgliederversammlung).....	Seite 11

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Abs.: I, (Auflösungsversammlung u. Liquidatoren).....	Seite 11
Abs.: II, (Verwendungszweck des Vereinsvermögens).....	Seite 11

§ 14 Entsprechende Anwendung der Bayerischen Gemeindeordnung

Seite 11

§ 15 Schlussbestimmung

Seite 12

S A T Z U N G

Tierschutzverein Kempten (Allgäu) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Kempten (Allgäu) e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Kempten (Allgäu) und Umgebung.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (I) Der Verein setzt sich zur Aufgabe den Tierschutzgedanken zu verbreiten und zu fördern, durch Aufklärungen und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken und ihr Wohlergehen zu fördern; zur Verfolgung dieser Aufgaben führt der Verein auch ein Tierheim. Ferner setzt sich der Verein zur Aufgabe Tierquälerei oder Tiermisshandlungen zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
- (II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (III) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Aufwandsentschädigungen bzw. Kostenerstattungen und Ehrenamts-
pauschalen für Vorstandsmitglieder sind möglich, soweit es die Kassenlage
des Vereins erlaubt.
Hierfür genügt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Firmen und Personengemeinschaften können als Mitglieder aufgenommen
werden.
- (II) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
Gegen den ablehnenden Bescheid der Vorstandschaft, der mit Gründen zu
versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist
innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim
Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste
Mitgliederversammlung.
- (III) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der
Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste (III) und
 - durch Ausschuss aus dem Verein.

- (II) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- (III) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder seit 2 Jahren keine Zahlungen mehr geleistet hat.

- (IV) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Verein oder sein Ansehen schädigt. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandschaftssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschuss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über die fristgemäße Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (I) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Er beträgt zurzeit 25,00 EUR und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen.

- (II) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (II) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (III) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentliche Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. I) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (IV) Der Vorstand ist – unbeschadet seiner hierdurch nicht beschränkten Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis - zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte; diese sind solche, die unter Berücksichtigung des Vereinszweckes keine grundsätzliche Bedeutung haben oder keine Verpflichtungen über 10.000,- EUR erwarten lassen.
 - c) Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen der Vorstandschaft.
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der

Vorstandschaft

e) Verwaltung des Vereinsvermögens

Innerhalb des Vorstandes ist der Vorsitzende zuständig, bei dessen Verhinderungen der stellvertretende Vorsitzende.

- (V) Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn die Mitwirkung an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist, falls der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 9 Vorstandschaft

- (I) Mitglieder der Vorstandschaft sind neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Schatzmeister, der Schriftführer und 3 Besitzer.
- (II) Die Vorstandschaft gemäß Abs. (I) können weitere Vorstandschaftsmitglieder (Beisitzer) bestellen. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf einen Tierheimbeirat installieren.
- (III) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine erneute Vorstandschaftssitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Tagen einberufen werden; die Vorstandschaft ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung. Gleiches gilt für die Bestellung gemäß Abs. (II) und Abs. (III). § 8 Abs. (V) gilt entsprechend.

- (IV) Die Vorstandschafftssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandschafft sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und durch den Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschafftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (V) Die Vorstandschafft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel im 1. Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der "Allgäuer Zeitung" unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit dem auf die Bekanntmachung in der "Allgäuer Zeitung" folgenden Tag.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschafft; Entlastung des Vorstands und der Vorstandschafft.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Bestellung des Schatzmeisters, des Schriftführers, der Beisitzer und den beiden Rechnungsprüfer; für die Ersatzwahl gilt § 8 Abs. (III) entsprechend.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschafft.
 - f) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (III) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Presse und Rundfunk sind zugelassen, sofern nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt.

- (IV) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und 3 Beisitzer werden mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wird reicht in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl von 2 Kandidaten muss eine Stichwahl erfolgen.

- (V) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Hälfte der Stimmen aller eingetragenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 1 Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (VI) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (VII) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden,

beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(VIII) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die Absätze (I) bis (VII) entsprechend.

§ 11 Geschäftsführung

Der Tierschutzverein Kempten (Allgäu) e. V. unterhält eine Geschäftsstelle im Tierheim. Für die laufenden Geschäfte des Vereins und Tierheimes kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Er/Sie ist nur ein geschäftsführendes Organ und ist nur im Innenverhältnis tätig. Er/Sie gehört nicht dem Vorstand an. Der/Die Geschäftsführer/in kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Er/Sie hat keine Stimme. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und angestellt. Die konkreten Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand vorgegeben und im Arbeitsvertrag festgehalten.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (I) Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern (Revisoren), die hierfür die Befähigung besitzen müssen, zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutete Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (II) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

- (III) Die Rechnungsprüfer haben an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft zu erstellen, sofern keine begründeten Bedenken geltend gemacht werden können.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 zu verwenden hat. Der Rechtsnachfolger wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Konnte ein Rechtsnachfolger nicht bestimmt werden, so fällt das Vermögen an die Stadt Kempten (Allgäu), die das Vermögen ausschließlich im tierschützerischen Sinne zu verwenden hat. Lehnt die Stadt Kempten (Allgäu) dieses ab, so fällt das gesamte Vermögen an den Tierschutzverein, den der Landesverband Bayern bestimmt.

§ 14 Entsprechende Anwendungen der Bayerischen Gemeindeverordnung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeverordnung in der der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.10.2011 und tritt in Kraft wenn die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist.